

**Studienordnung für das Bachelorstudium  
Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang)  
an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für das Bachelorstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) folgende Studienordnung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Die vorliegende Ordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) als Bachelorstudiengang studieren.

§ 2. Die übergreifenden Bestimmungen sind der Rahmenordnung der Theologischen Fakultät Zürich für das Studium der Bachelor- und Master-Studiengänge zu entnehmen.

<sup>2</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für den Bachelor- und Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

## **II. Studium**

### *Kreditpunkte*

§ 3. Der Bachelorstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) umfasst 30 Kreditpunkte.

<sup>2</sup> Die Fakultätsversammlung genehmigt jedes Semester die Anzahl der Kreditpunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen für das Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) erworben werden können.

### *Module*

§ 4. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen.

### *Aufbau des Bachelorstudiums*

§ 5. Das Bachelorstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) umfasst folgende Module:

- a) Modul Hebräisch 1 (AT 1)
- b) Modul Grundwissen Hebräische Bibel (AT 2)
- c) Modul Methoden Bibelwissenschaft (MBW)
- d) Modul Antikes Judentum 1 (AJ [NF] 1)

Ausserdem umfasst es den Wahlbereich.

<sup>2</sup> Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

<sup>3</sup> Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission Religionswissenschaft (im Folgenden: Studienkommission) zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden ("learning contract").

### *Erfolgreiches Bestehen des Bachelorstudiums*

§ 6. Das Bachelorstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) ist erfolgreich bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 10 Kreditpunkte aus dem Modul AT 1
- b) 5 Kreditpunkte aus dem Modul AT 2
- c) 4 Kreditpunkte aus dem Modul MBW
- d) 7 Kreditpunkte aus dem Modul AJ (NF) 1.
- e) 4 Kreditpunkte aus dem Wahlbereich.

<sup>2</sup> Einzelheiten hierzu sind in der Wegleitung ausgeführt.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise der Lehrveranstaltungen in Disziplinen ausserhalb der Theologie erfolgen nach Massgabe der jeweils entsprechenden Studienordnungen. Die

Leistungsnachweise der Lehrveranstaltungen an anderen Theologischen Fakultäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der entsprechenden Fakultät oder im Rahmen einer regulären Modulprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung.

<sup>4</sup> Falls ausreichende Kenntnisse der hebräischen Sprache auf Stufe Maturität oder dieser gleichwertig nachgewiesen werden können, entfällt das Obligatorium des entsprechenden Sprachkurses (Modul AT 1) und die dafür vorgesehenen Kreditpunkte werden der bzw. dem Studierenden gutgeschrieben. Über die Anerkennung entscheidet die Studienkommission.

<sup>5</sup> Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird aus den während des Bachelorstudiums erbrachten, benoteten Studienleistungen aus den Modulen gemäss §5 und § 6 errechnet, gewichtet entsprechend den durch die jeweilige Studienleistung erworbenen Kreditpunkten.

### **III. Leistungsnachweise**

#### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 7. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Leistungsnachweise
- b) nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen.

#### *Benotete Leistungsnachweise*

§ 8. Die Module gemäss § 6 Abs. 1 lit. a) bis d) werden mit einem benoteten, mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweis überprüft. Leistungsnachweise im Wahlbereich werden nicht benotet. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende, bei welchen Noten für einzelne Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vergeben werden können.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

<sup>4</sup> Mündliche Leistungsnachweise dauern 25 Minuten und finden in der Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines entsprechenden Beisitzers (Mindestanforderung: Bachelor-Abschluss) statt. Sie erfolgen durch:

- a) mündliche Überblicksprüfung mit oder ohne Spezialgebiet, oder

b) Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Thesenpapier, Essay o.ä.) mit anschließender Disputation, oder

c) Präsentation eines Portfolios oder eines Thesenpapiers mit Kolloquium.

<sup>5</sup> Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch:

a) eine zwei- bis dreistündige Klausur, oder

b) eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Essay).

<sup>6</sup> Inhalt, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise sind in der Begleitung festgelegt. Bestehen alternative Möglichkeiten des Leistungsnachweises, wird die Wahl bei der Anmeldung zum Leistungsnachweis schriftlich festgehalten.

<sup>7</sup> Ein nicht bestandener benoteter Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Leistungsnachweise, die Sprachprüfungen beinhalten, können zweimal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen eines benoteten Leistungsnachweises führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium Antikes Judentum.

#### *Nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen*

§ 9. Leistungsnachweise für Module im Wahlbereich werden in der Regel nicht benotet.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende. Für diese können Noten vergeben werden.

<sup>3</sup> Die nicht benoteten Leistungsnachweise erfolgen:

a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen,

b) in interaktiven Veranstaltungen wie Grundkursen, Seminaren oder Übungen insbesondere durch Referate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter,

c) durch tutorielle Tätigkeit.

Individuelle Lektüre sowie freie schriftliche Arbeiten werden entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung überprüft.

<sup>4</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den betreffenden Dozierenden bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

<sup>6</sup> Nicht benotete Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

<sup>7</sup> Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Leistungsnachweise werden den betroffenen Studierenden mit dem Entscheid über das Nichtbestehen mitgeteilt.

### *Leistungsbewertung*

§ 10. Leistungsnachweise im Bachelorstudium werden durch bestanden/nicht bestanden ("pass/fail") oder mit den folgenden Noten beurteilt:

- a) 6 (ausgezeichnet)
- b) 5,5 (sehr gut)
- c) 5 (gut)
- d) 4,5 (befriedigend)
- e) 4 (genügend)
- f) 3,5 (nicht mehr genügend)
- g) 3 (ungenügend)
- h) 2 (schwach)
- i) 1 (sehr schwach)

<sup>2</sup> Noten unter 4 gelten als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Ergibt die Mittelung von Noten Teilnoten, so werden diese auf die nächste Halbnote auf- oder abgerundet.

### *Einsichtsrecht*

§ 11. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsnachweise wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt.

### *Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben*

§ 12. Studierende müssen sich bei den jeweiligen Dozierenden für die Leistungsnachweise anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsnachweisen oder Abgabeterminen ist unter Angabe triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Studienkommission Religionswissenschaft einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Studienkommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

<sup>3</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

### *Unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 13. Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden ("fail") bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

<sup>2</sup> Das Einreichen eines Plagiats, auch eines teilweisen, insbesondere die Verwertung von Arbeiten Dritter unter Anmassung der Autorschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit. Weitere Konsequenzen, namentlich der Ausschluss vom Studium, bleiben vorbehalten.

### *Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 14. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Studienkommission.

<sup>2</sup> Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Ebene ganzer Module oder von Einzelveranstaltungen in Studiengängen mit Koordinationsvereinbarungen ist kein Gesuch erforderlich.

<sup>3</sup> Den Betroffenen wird die Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

## **IV. Zuständigkeiten**

### *Studienkommission Theologie*

§ 15. Die Studienkommission wird von der Fakultätsversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) der Prodekanin Lehre oder dem Prodekan Lehre (Vorsitz) und
- b) aus zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Theologischen Fakultät.

Die Studienkommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsnachweise, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

### *Härtefälle*

§ 16. In Härtefällen kann die Studienkommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

## **V. Rechtsmittel**

### *Verfügungen und Rekurse*

§ 17. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss den Bestimmungen des Universitätsgesetzes angefochten werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Inkrafttreten*

§ 18. Diese Studienordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Namens der Theologischen Fakultät

Der Dekan: